

Benutzungsordnung

für den Kunstrasenplatz Barsbütteler Weg 30 der Gemeinde Oststeinbek

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat am 29.06.2009 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11.07.2016 folgende Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz Barsbütteler Weg 30 der Gemeinde Oststeinbek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kunstrasenplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Alle vertraglichen Nutzer nehmen auf dem Kunstrasenplatz die Aufgaben der Gemeinde Oststeinbek als Hausherrin wahr. Sie sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer sofort vom Kunstrasenplatz zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Kunstrasenplatz notwendig ist.
- (3) Der Kunstrasenplatz dient vorrangig sportlichen Zwecken. Wenn dieser für anderweitige Veranstaltungen genutzt werden soll, ist er entsprechend auszurüsten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Oststeinbek. Die Kontrolle obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind alle ortsansässigen Vereine, Verbände, Privatpersonen oder Personengruppen. Über Ausnahmen, die im Interesse der Gemeinde liegen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) In den von der Gemeinde Oststeinbek aufgestellten Belegungsplänen wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Sportplatzanlage den vertraglichen Nutzern zur Verfügung steht. Es sind die Benutzungszeiten entsprechend der Anlage 1 einzuhalten. Ausnahmen regelt die Gemeinde Oststeinbek auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Kunstrasenplatz ist ganzjährig, außer bei schlechter Witterung sowie zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen, geöffnet.

- (3) Der Kunstrasenplatz darf nur während der festgesetzten Belegungszeiten nach Abs. 1 u. 2 benutzt werden. In die Benutzungszeiten einbezogen sind auch die Zeiten für das Aufräumen.
- (4) Sofern Übungsstunden kurzfristig ausfallen, ist dies dem Bereitschaftsdienst rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Änderungen, längerfristiger Ausfall sowie Verschiebungen des Spiel- und Übungsbetriebes sind der Gemeinde Oststeinbek schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Umfang der Benutzung

Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/ oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung des Kunstrasenplatzes sind schriftlich an die Gemeinde Oststeinbek zu richten. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Namen der Personen und deren Stellvertreter anzugeben, die während der Benutzung für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Kunstrasenplatzes verantwortlich sind.
- b) Die vertraglichen Nutzer haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der sich nach dieser Benutzerordnung treffenden Haftungsfälle, versichert sind.
- c) Vor der Zulassung zur Nutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. ihre oder seine vertretungsberechtigten Personen diese Benutzerordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung einer Gebühr, nach der von der Gemeinde Oststeinbek zu beschließenden Gebührensatzung, zu verpflichten.

§ 6

Allgemeines über das Verhalten auf dem Kunstrasenplatz

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sollte auf Glasgegenstände verzichtet werden (z.B. Getränkeflaschen u. Trinkgefäße aus Glas etc.).

- (4) Wasser-/ und Energieressourcen sind umweltschonend zu verwenden.
- (5) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekannt zu geben.
- (6) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der vertragliche Nutzer dem Bereitschaftsdienst sofort zu melden.
- (7) Der letzte vertragliche Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen den Kunstrasenplatz verlassen.

§ 7

Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, den Kunstrasenplatz als erste Person zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand des Kunstrasenplatzes und ihrer Einrichtung und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen des Kunstrasenplatzes sind der Gemeinde Oststeinbek nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Sportplatzanlage ist nur mit Turnschuhen oder Sportschuhen ohne Stollen und tiefe Profile gestattet.
- (3) Aufgrund einer bestehenden Lärmuntersuchung vom 25.11.1990 sind die Benutzung von Lautsprechern (Lautsprecherdurchsagen sowie Musikwiedergaben) untersagt.
- (4) Nach der Benutzung des Kunstrasenplatzes ist dieser sorgfältig aufzuräumen.
- (5) Die vertraglichen Nutzer verlassen als letztes den Kunstrasenplatz, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich dieser im ordnungsgemäßen Zustand befindet.

§ 8

Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Kunstrasenplatzes betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- (2) Bei Veranstaltungen sind vom vertraglichen Nutzer, soweit erforderlich, sonstige behördliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle Kosten selbst zu tragen. Dieser Absatz gilt für Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 9

Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Gemeinde Oststeinbek kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 10

Parkplatzregelung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sowie Publikum des Kunstrasenplatzes haben nur den dafür vorgesehenen Parkplatz (Meessen) zu nutzen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter entsprechendes Ordnungspersonal zu stellen.

§ 11

Benutzergebühren

- (1) Für die Nutzung des Kunstrasenplatzes erhebt die Gemeinde Oststeinbek eine Benutzergebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der von der Gemeindevertretung Oststeinbek erlassenen Gebührensatzung.
- (2) Eine jährliche Benutzergebühr kann mit der Gemeinde Oststeinbek vereinbart werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oststeinbek, den

Gemeinde Oststeinbek

1. Stellvertr. Bürgermeister

Vorbeck

Satzung vom 24.10.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017.

1. Änderungssatzung vom 22.12.2017 in Kraft getreten am 01.01.2018

4. Zusammenstellung der lärm erzeugenden Situationen

4.1 Sportanlagen

Die Benutzungszeiten der Sportanlagen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Tabelle 1: Benutzungszeiten

Sportanlage	Benutzungszeiten		
	werktags Uhr	samstags Uhr	sonn- u. feiertags Uhr
- Kunststoffrasen- spielfeld	08.00-13.00 (S) 15.00-21.30 (V)	11.00-17.00 (V)	09.00-17.00 (V)

S/V: Schul-/Vereinsport

- 1) Leichtathletik-Training ist zusätzlich am späten Nachmittag möglich. Startpistolen kommen nicht zum Einsatz, u.U. Startklappen.

In den Berechnungen braucht Leichtathletik-Training wegen seiner geringen Lärmmissionen nicht berücksichtigt zu werden.

- 2) Nur Leichtathletik.
- 3) Auch Fußballspiele mit bis zu 100 Zuschauern.
- 4) Falls erforderlich: Verlegung nördlich Tennishalle.